

**Satzung der Gemeinde Wehringen über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung ihrer
öffentlichen Bestattungseinrichtung**
(Friedhofsgebührensatzung vom 02. April 2008)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

Zweiter Teil: Einzelne Gebühren

- § 4 Grabgebühr
- § 5 Friedhofsunterhaltsgebühr
- § 6 Bestattungsgebühren
- § 7 Sonstige Kosten

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

- § 8 In-Kraft-Treten

**Erster Teil
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als gemeindliche Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) eine Friedhofsunterhaltsgebühr (§ 5)
 - c) sonstige Kosten (§ 7)

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungsgebühren verpflichtet ist,
 - b) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung veranlasst hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe b mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

Zweiter Teil Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht beträgt für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre)

a) für Familienwahlgrabstätten im Friedhofsteil West (Alt):	
- bei A-Gräbern (laut Friedhofsplan)	550,00 €
- bei B/C-Gräbern (laut Friedhofsplan)	500,00 €
b) für Familienwahlgrabstätten im Friedhofsteil Ost (Neu):	550,00 €
c) für Einzelwahlgrabstätten:	250,00 €
d) für Urnenwand- und erdgräbern:	
- für 20 Jahre Ruhezeit	200,00 €
- für 10 Jahre Ruhezeit	100,00 €

(2) Die Grabgebühr ist bei Erwerb des Nutzungsrechts im Voraus in einer Gesamtsumme zu entrichten. Endet die Nutzungszeit vor Ablauf der Ruhefrist (z. B. bei weiterer Beisetzung), so ist das Nutzungsrecht um den Rest der Ruhezeit im Voraus zu verlängern und eine entsprechende Nachzahlung zu leisten. Die Nachzahlung wird für ausstehende Jahre unter Zugrundelegung der Gebührensätze nach Absatz 1 anteilig berechnet, wobei angefangene Jahre als volle Jahre gerechnet werden.

(3) Bei Aufgabe oder Auflösung eines Grabes vor Ablauf des Nutzungsrechts werden Grabgebühren nicht erstattet.

(4) In Fällen jährlicher Zahlung (Bestattung vom 30.Juni 1994 bis zum Inkrafttreten dieser Satzung) ist die Grabgebühr bis zum Ablauf des Nutzungsrechts im Sinne des Abs. 1 jeweils zum 01. September jeden Jahres zur Zahlung fällig. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann die Grabgebühr einmalig für den Rest des Nutzungsrechts vorab entrichtet werden. Es gelten dann die Gebührensätze der Satzung vom 30.Juni 1994, geändert durch die Gebührensatzung vom 1.1.2002 entsprechend.

§ 5 Friedhofsunterhaltsgebühr

(1) Für die Unterhaltung der Wege, der Pflege der Hecken und Anlagen, die Abgabe von Wasser und der Beseitigung von Abfällen im Friedhof erhebt die Gemeinde einen Kostenbeitrag (Friedhofsunterhaltsgebühr), der von dem jeweiligen Nutzungsberechtigten zu tragen ist. Die Friedhofsunterhaltsgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für

a) Familienwahlgrabstätten:	25,00 €
b) Einzelwahlgrabstätten:	20,00 €
c) Urnengrabstätten (Wand- und Erdgrabstätten):	15,00 €

(2) Die Friedhofsunterhaltsgebühr wird jährlich erhoben, wobei angefangene Jahre als volle Jahre erhoben werden. Die Gebühr ist bei Neuerwerb und Verlängerung eines Nutzungsrechts mit Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig, für die Folgejahre ist diese jeweils am 01. September zu entrichten.

§ 6 Bestattungsgebühren

Die Gebühren für Bestattungsdienste im Friedhof betragen:

(1) Friedhofsdienst, Dienst an einem Verstorbenen	105,00 €
(2) Bestattung in einem Erdgrab für Personen über 6 Jahren	
Grab ausheben und schließen	299,00 €
Normalgrab	349,00 €
Tiefgrab	78,00 €
Urnengrab	78,00 €
(3) Grabverbaulemente	38,00 €
(4) Erdcontainer je nach Gebrauch	38,00 €
(5) Bestattung in einem Erdgrab für Personen unter 6 Jahren incl. Träger bei Beerdigung	158,00 €
(6) Urnenbeisetzung mit Feierlichkeit	73,00 €
Urnenbeisetzung ohne Feierlichkeit	43,00 €
Urnenbeisetzung in Urnenwand	38,00 €

- | | |
|---------------------------|---------|
| (7) Träger bei Beerdigung | 35,00 € |
| (8) Dekoration am Grab | 54,00 € |

§ 7 Sonstige Kosten

- (1) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt 100,00 €
- (2) Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts (Änderung Graburkunde) beträgt 20,00 €
- (3) Die Kosten für den Erwerb einer Abdeckplatte für ein Urnenwandgrab betragen 250,00 €. Hierzu kommen die Kosten für die Demontage/Montage der beschrifteten Platten mit 29,75 € und die Beschriftung je Buchstabe und Ziffer mit 11,66 €
- (4) Die Gebühr für die Zulassung eines Bestattungsunternehmens beträgt 60,00 €
- (5) Die Gebühr für die Zulassung, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführen zu dürfen, beträgt 60,00 €
- (6) Die Genehmigungsgebühr zur Errichtung eines Grabmals oder einer Grababdeckung sowie einer sonstigen baulichen Anlage und deren wesentlichen Änderung beträgt 40,00 €
- (7) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

Dritter Teil Schlussbestimmungen

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. Juni 1994 und die 1. Änderungssatzung vom 19. Oktober 2001 außer Kraft.

Wehringen, den 02. April 2008

Merk,
1. Bürgermeister